

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 117

Mittwoch, den 20. Oktober

1915

Wer Brotgetreide verfälscht, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 140 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4912. Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 11. Oktober 1915.

Nr. 4913. Bekanntmachung über die Verarbeitung von Bucheckern. Vom 14. Oktober 1915.

Nachstehende Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges:

§ 1.

„Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten wie folgt festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,50 M	1,35 M
b) „ „ Mittagkost	0,72 „	0,67 „
c) „ „ Abendkost	0,62 „	0,57 „
d) „ „ Morgenkost	0,31 „	0,26 „

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft“
wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verkündung am 27. September 1915 durch den Reichsanzeiger erfolgt ist.

Detmold, den 18. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Pustkuchen.

Dem Vorstande der Anstalt Bethel bei Bielefeld ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1916 im hiesigen Lande eine Hauskollekte zu veranstalten.

Detmold, den 18. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Pustkuchen.

Bekanntmachung, den Wandergewerbebetrieb für 1916 betreffend.

Diejenigen im hiesigen Lande wohnhaften Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden aufgefordert, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden ihres Wohnorts (den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung erhalten Personen unter 25 Jahren in der Regel keinen Wandergewerbeschein. Nur zu Gunsten derjenigen in diesem Alter befindlichen Personen, welche eine Familie zu ernähren haben und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen sind, hat das Gesetz allgemein eine Ausnahme gestattet.

Nach § 459—461 der Reichsversicherungsordnung hat der Gewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheines diejenigen in seinem Wandergewerbebetriebe beschäftigten Personen, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 R. V. D. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Kassenbeiträge sind bei der Anmeldung für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im voraus zu entrichten. Aber die empfangenen und gestundeten Beiträge stellt die Kasse nach dem in der Bekanntmachung, betreffend die von der Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung für Wandergewerbetreibende, vom 21. November 1913 (R. G. Bl. Seite 762) — vorgeschriebenen Muster eine Bescheinigung aus, die der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrages auf Erteilung des Wandergewerbescheines vorzulegen hat.

Ferner müssen nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (R. G. Bl. S. 189) die Wandergewerbescheine mit der Photographie des Inhabers — gemeinsame Wander-

gewerbescheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, mit der eines Mitgliedes — versehen sein. Die erforderliche Photographie ist in Visittartenformat un-
aufgezogen bei der Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheines von dem Antragsteller beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Detmold, den 11. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter den Rindviehbeständen der Landwirte Tellmann in Wissentrup, Bornemeier Nr. 5 in Barkhausen und des Gutspächters Vicker in Brüntrup die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 19. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Vollmer.

Unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Hermann Rieke am Berge Nr. 6,

2. des Landwirts Begemann in Eikhof, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 14. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Meier.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Theilmeier in Wöbbel, Kaiser und Südeke in Billerbeck ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 12. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Kasemeier Nr. 54 in Bratelsief ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.
Blomberg, den 13. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande der Landwirte Stumpenhagen und Prasse in Mossenbergr ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Ortschaft Mossenbergr.
Blomberg, den 14. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Petig in Belle ist die Influenza ausgebrochen.

Blomberg, den 15. Oktober 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter den Viehbeständen der Witwe Lütchmeier Nr. 22 und des Maurers Düwelhenke Nr. 3 in Mossenbergr ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßregeln sind erlassen.

Blomberg, den 16. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 32

Corri-Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen:

Die Eintragung, daß die Firma erloschen sei, ist aufgehoben, es ist eingetragen, daß die Firma im Liquidationszustande noch fortbesteht und die Liquidation noch fort dauert.

Detmold, den 13. Oktober 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 169 die Firma Friß Kramer mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Fabrikant Friß Kramer in Schötmar eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Holz-

handlung verbunden mit Sägewerk sowie Herstellung und Vertrieb von Küchenmöbel.

Bad Salzuflen, den 12. Oktober 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Ers. Ref. Gerhard Vonzust I. Ers. Batl. J.-Nr. 67, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht am 15. Oktober 1915 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Militärgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten 1273 g sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Vonzust.
2. Vornamen: Gerhard.
3. Stand und Gewerbe: Gerber.
4. Geboren am 24. Oktober 1890 zu Dumpten, Kreis Mählheim a. d. Ruhr.
5. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Mählheim an der Ruhr.
6. Größe: groß.
7. Gestalt: kräftig.
8. Haar: dunkelblond.

Salzuflen, den 15. Oktober 1915.

Gericht I. Ersatz-Bataillon Inf.-Regt. 67.

Der Gerichtsherr.

Der in Nr. 111 des Amtsblatts erlassene Steckbrief gegen den Musketier Johann Siepmann ist erledigt.

Remgo, den 15. Oktober 1915.

Gericht II. Ersatz-Bataillon Inf.-Regt. 67.

Liebesgaben für Alleinstehende.

Die Bestrebungen, Soldaten, die keine Sendungen für ihre Person aus der Heimat erhalten, mit Liebesgaben zu versorgen, treten immer häufiger in die Erscheinung. Es haben sich daher große Organisationen der freiwilligen Krankenpflege der dankenswerten Aufgabe unterzogen, in ihrem Besitz befindliche Adressen dieser „Einsamen“ an solche Personen abzugeben, die sich an dieser Art der Liebestätigkeit für unsere Truppen zu beteiligen bereit sind. Um aber möglichst alle dieser „Alleinstehenden“ durch aus der Heimat

kommande Gabenpakete zu erfreuen, hat die Heeresverwaltung angeordnet, daß die staatlichen Abnahmestellen freiwilliger Gaben, deren Verzeichnis in allen Postämtern aushängt, Liebesgabenpakete, die ihnen für „Alleinstehende“ zugehen, abzunehmen haben, sofern sie nicht eine persönliche Adresse tragen. Diese Pakete werden auf dem vorgeschriebenen Dienstwege den Truppenteilen mit der Weisung zugeführt, sie nur an solche Soldaten zu verteilen, die sonst nie oder doch nur äußerst selten Sendungen aus der Heimat erhalten. Zu diesem Zweck werden die Pakete

vor der Weiterendung von den Abnahmestellen durch Aufkleben auffallender Zettel „Für Alleinstehende“ besonders kenntlich gemacht. Es bleibt dem einzelnen Spender unbenommen, den Paketen Grüße, Zettel und die Adresse des Absenders beizulegen, wodurch sich in vielen Fällen Beziehungen anbahnen werden, deren Pflege und Ausgestaltung Sache des Einzelnen ist.

Frachtsendungen, die mit der Bezeichnung „Freiwillige Gaben“ an die Abnahmestellen abgegeben werden, werden von allen Bahnen frachtfrei befördert.